



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoglu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetzentwurf zur Helfergleichstellung in Bayern

A) Problem

Über 90 Prozent der Helfenden bei Feuerwehr und Rettungsorganisationen sind in Bayern ehrenamtlich aktiv. Für Einsätze sind sie Tag und Nacht erreichbar. Wir begegnen diesem Ehrenamt mit höchster Wertschätzung. Bis heute existieren jedoch enorme Missstände im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst und Katastrophenschutz: Für die Teilnahme der ehrenamtlich tätigen Einsatzkraft im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gibt es in Bayern noch immer keinen gesetzlichen Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch.

Die unterschiedlich geregelten Freistellungsansprüche und Entgeltfortzahlungen zwischen Feuerwehr und Helfer*innen des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes sind nicht nachvollziehbar und fachlich nicht zu begründen.

Gemäß Art. 17 Abs. 3 BayKSG besteht zwar für bestimmte Fortbildungen ein Erstattungsanspruch für private Arbeitgeber, wenn diese eine ehrenamtliche Einsatzkraft für die Teilnahme an der Fortbildung unter Fortgewährung des Entgelts freiwillig freistellen. Auch öffentlich-rechtliche Arbeitgeber können ihre Beschäftigten zum Zwecke der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Katastrophenschutz freiwillig freistellen. Es handelt sich dabei aber immer um eine freiwillige Entscheidung – ein Anspruch der Helferinnen und Helfer besteht nicht.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird endlich eine echte Harmonisierung der Regelungen zur Helfergeistellung geschaffen. Die ehrenamtliche n Helferinnen und Helfer in Hilfsorganisationen werden dadurch rechtlich mit den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk auch im Bereich der Aus- und Fortbildung gleichgestellt, verbessert und organisationsübergreifend angeglichen. So wird endlich gewährleistet, dass bei Einsätzen keine unterschiedlichen Regelungen für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen mehr gelten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

unbekannt



Gesetzentwurf

Gesetzentwurf zur Helfergleichstellung in Bayern

- Änderung des

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

Der 7. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) in der Bayerischen Rechtssammlung vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 17 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹ Private Arbeitgeber sind verpflichtet Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als ehrenamtliche Einsatzkraft im Rettungsdienst und Katastrophenschutz tätig sind, für die Teilnahme an einer vom Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration anerkannten Aus- und Fortbildungsveranstaltung freizustellen und erhalten das hierfür fortgezahlte Arbeitsentgelt ersetzt.“

Begründung:

Im Juni 2024 hat tagelanger Dauerregen in Bayern zu schweren Überschwemmungen und Hochwasser geführt. In dieser Notlage waren über 80 000 Hilfskräfte von Feuerwehren, Polizei, Deutschem Rotem Kreuz, Technischem Hilfswerk, der Bundeswehr und weiteren Rettungsorganisationen im Einsatz. Ihnen gebührt der Dank und die Anerkennung des Landtags. Bayern hat auf der Bundesinnenministerkonferenz vor über einem Jahr mitbeschlossen, die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen denen von THW und Feuerwehr gleichzustellen. Bisher ist die Staatsregierung hier untätig geblieben. Noch immer erhalten ehrenamtlich im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz Tätige, die an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, nur auf freiwilliger Basis Lohnfortzahlung und nur, wenn die Fortbildungsveranstaltung aus besonderen Gründen nur während der üblichen Arbeitszeit stattfinden kann und geeignet ist, zu einer spürbaren Steigerung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit der ehrenamtlichen Einsatzkraft zu führen. Hier muss endlich nachgesteuert werden.

In der jüngeren Vergangenheit bestand die berechtigte Hoffnung, dass Bund und Länder die notwendigen Schritte zu einer harmonisierten Helfergleichstellung gehen würden. Die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und Senatorinnen und Senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung im Dezember 2022 ihre Absicht erklärt, durch den Arbeitskreis V (AK V) einen Vorschlag zur Harmonisierung bestehender Regelungen bis zur IMK-Sitzung im Herbst 2023 vorzulegen. Der vom AK V angefertigte und bei der IMK 2023 vorgestellte Ergebnisbericht kommt zu dem verblüffenden Fazit, das „in der Gesamtschau zur Helfergleichstellung bundesweit eine positive Bilanz zu ziehen [sei], die in Teilbereichen noch Verbesserungspotenzial erkennen lässt“. Ein konkreter Harmonisierungsvorschlag fehlt gänzlich. Die Unwilligkeit der Innenminister*innen eine harmonisierte Regelung umzusetzen, ist erschreckend und den vielen ehrenamtlichen Einsatzkräften nicht zu erklären. Die Ungleichbehandlung der Ehrenamtlichen von THW, Feuerwehr und den Hilfsorganisationen ist längst nicht mehr hinnehmbar.

Die Regelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayKSG schafft bislang keinen Freistellungsanspruch der ehrenamtlichen Einsatzkraft im Rettungsdienst und Katastrophenschutz gegenüber ihrem Arbeitgeber, sondern gibt dem Arbeitgeber nur für den Fall der freiwilligen, bezahlten Freistellung der Einsatzkraft zur Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung. Dies stellt keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitgeber und den Helfern dar, weil der Arbeitnehmer nicht gegen den Willen des Arbeitgebers an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen kann. Zwar wird durch den Erstattungsanspruch ein Anreiz für den Arbeitgeber geschaffen, Mitarbeiter freiwillig für Fortbildungsveranstaltungen freizustellen. Das ist aber nicht ausreichend und stellt eine fachlich nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar.

Der Vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab das Ehrenamt im Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu stärken. Die gemeinnützigen Hilfsorganisationen bieten vielfältige Aus- und Fortbildungen für Ehrenamtliche an, um den spezifischen Herausforderungen in ihrem Einsatzfeld gerecht zu werden. Mit der Anerkennung durch das Staatsministerium des Inneren, für Spot und Integration soll ein Mindestmaß an Gleichbehandlung gewährleistet werden. Sie soll immer dann gewährt werden, wenn die Aus- oder Fortbildung der Bewältigung der spezifischen Einsatzlagen dient und das Ehrenamt im Fokus steht. Qualifikationen, bei denen Gewinnerzielungsmöglichkeiten für die einzelne Einsatzkraft im Vordergrund stehen, scheiden regelmäßig aus.